

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Simulation and System Design
an der Hochschule Stralsund**

Vom 05. November 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Simulation and System Design an der Hochschule Stralsund vom 18. Mai 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils Nummer 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Studienrichtung Maschinenbau erbringt.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich ist für eine Zulassung für beide Studienwege der Nachweis von Kenntnissen aus folgenden Fachgebieten in angegebenem Umfang zu erbringen:
 - eine höhere Programmiersprache im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
 - Steuer- und Regelungstechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
 - 3D-CAD-Konstruktion im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS unddie diesen Fachgebieten zu Grunde liegenden üblichen mathematischen Grundlagen.“
3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Zugang zum Masterstudiengang Simulation and System Design kann, falls keine Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums ist nicht zu erwarten, wenn eine der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 bzw. 4 und 5 nicht erfüllt wird. Im Übrigen gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn

das erste berufsqualifizierende Studium nicht mit mindestens 2,0 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde. Ist der Notendurchschnitt schlechter als 2,0 sind die Begründung des Studienwunsches und ggf. weitere Nachweise für die fach- und studiengangspezifische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich. Aus dieser in deutscher oder englischer Sprache selbst verfassten Darstellung in einem Umfang von ca. 500 Wörtern und den Nachweisen sollten die spezifischen Fähigkeiten und Begabungen hervorgehen, die zu einem Master-Studium befähigen. Ferner sind die Beweggründe und Ziele darzulegen, die mit dem angestrebten Master-Studium verbunden werden. Lässt sich unter Würdigung des Gesamtbildes keine positive Erfolgsprognose ableiten, kann die Zulassung versagt werden.“

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

2. Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2019 an der Hochschule Stralsund für den Master-Studiengang Simulation and System Design immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 25. September 2018 und der Genehmigung des Rektors vom 05. November 2018.

Stralsund, den 05. November 2018

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 05. November 2018 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.